

Satzung **des „KEB - Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Eichstätt e. V.“**

§ 1

Name und Sitz

Das Bildungswerk trägt die Bezeichnung **„KEB - Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Eichstätt e. V.“** Er hat seinen Sitz in Eichstätt. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Werk ist der Zusammenschluss der Einrichtungen für katholische Erwachsenenbildung sowie einzelner in der Erwachsenenbildung besonders erfahrener Persönlichkeiten im Landkreis Eichstätt.

2. Aufgaben des Bildungswerkes sind

- a) die Zusammenarbeit der Mitglieder zum Zweck einer sachgerechten Erwachsenenbildung im Landkreis Eichstätt, wobei die Eigenständigkeit der Mitglieder gewahrt bleibt,
- b) die Förderung aller katholischen Bildungsbestrebungen hinsichtlich des Inhalts, der Methode und der Organisation durch gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch und durch Schulung der örtlichen Mitarbeiter,
- c) die Erstellung eines vielseitigen, den örtlichen Verhältnissen angepassten Bildungsangebotes, Gewinnung von Referenten, Herausgabe gemeinsamer Programme sowie öffentliche Werbung für die Veranstaltungen des Werkes und seiner Mitglieder,
- d) die Beschaffung und Verwaltung von öffentlichen und kirchlichen Mitteln, die zur Finanzierung der Erwachsenenbildung dienen,
- e) die Pflege der Beziehungen zu anderen Trägern der Erwachsenenbildung im Landkreis Eichstätt.

3. Das Bildungswerk ist Mitglied der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern (KLE). Damit ist es als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.08.1966 anerkannt.

Es ist ferner Mitglied der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Eichstätt KEB - Diözesanarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB-DiAG), die die Interessen des Werkes bei der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern sowie bei der Diözese Eichstätt vertritt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. An die Vorstandsmitglieder und an in sonstiger Weise für den Verein Tätigen dürfen Tätigkeitsvergütungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsrat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) alle katholischen Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen in den Dekanaten des Landkreises Eichstätt,
 - b) katholische Verbände und Vereinigungen im Landkreis Eichstätt bzw. in dessen Dekanaten, soweit sie offene Erwachsenenbildung betreiben und nicht über eine Pfarrgemeinde oder Seelsorgestelle bereits die Möglichkeit zur Mitwirkung haben,
 - c) katholische Bildungshäuser und Bildungsstätten im Landkreis Eichstätt,
 - d) erfahrene Persönlichkeiten, die durch besondere Verantwortung oder Mitarbeit der katholischen Erwachsenenbildung dienen; die Zahl der Einzelmitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitglieder nicht übersteigen.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsrat. Bei Ablehnung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Auflösung eines korporativen Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
4. Ihren Austritt aus dem Bildungswerk können korporative Mitglieder nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklären. Eventuell überwiesene Zuschüsse für die Bildungsarbeit sind ordnungsgemäß abzurechnen bzw. zurückzuzahlen.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

6. Die Kündigung einer natürlichen Person ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Quartalsende möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

§ 5

Organe

Die Organe des Bildungswerkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Verwaltungsrat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Korporative Mitglieder (§ 4.1 a-c) entsenden zur Mitgliederversammlung je einen Vertreter.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Bildungswerkes dies erfordert, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Zur Auflösung des Bildungswerkes ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

5. Für die Auflösungsversammlung muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Auflösungsversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Beschlussfassung über die Grundzüge und thematischen Schwerpunkte der Arbeit des Bildungswerkes,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer nach § 8, Ziffer 3 c, sowie Beisitzer im Verwaltungsrat nach § 8, Ziffer 3 f,
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Bildungswerkes.

§ 8

Vorstand und Verwaltungsrat

1. Der *Vorstand* im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden kann bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Das Bischöfliche Ordinariat Eichstätt stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Eichstätt KEB - Diözesanarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB-DiAG) und dem Vorstand des Bildungswerkes einen hauptamtlichen Geschäftsführer für das Katholische Bildungswerk im Landkreis Eichstätt e. V. ein. Das unmittelbare Weisungsrecht ihm gegenüber besitzt in Angelegenheiten des Bildungswerkes der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

Der hauptamtliche Geschäftsführer hat in der Mitgliederversammlung und im Verwaltungsrat Sitz und Stimme, an den Sitzungen des Vorstandes nimmt er beratend teil. Seine dienstrechtliche Zuordnung und seinen Aufgabenbereich regelt die Stellenbeschreibung des Bischöflichen Ordinariats.

3. Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Vorstand (gemäß § 8, Ziffer 1),
- b) dem Geschäftsführer kraft Amtes,
- c) zwei Rechnungsprüfern,
- d) zwei vom jeweiligen Dekanatsrat beauftragten ständigen Mitgliedern,
- e) dem von der Kleruskonferenz des jeweiligen Dekanates beauftragten ständigen geistlichen Vertreter,
- f) bis zu sieben Beisitzern,
- g) dem Vorsitzenden des Diözesanbildungswerkes Eichstätt.

4. Vorstand und Verwaltungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren parallel zur Amtsperiode der Pfarrgemeinderäte gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist über einen Notar zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes und des Verwaltungsrates

1. Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (s. § 6, Ziffer 3),
- c) Mitsprache bei der Einstellung des hauptberuflichen Geschäftsführers durch die Diözese Eichstätt.

2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
- b) Koordination der eigenständigen Arbeit der Mitglieder,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (s. § 4),
- d) Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern,
- e) Unterstützung der Arbeit des Vorstandes,
- f) Beschaffung und Verteilung der finanziellen Mittel.

§ 10

Kirchliche Grundordnung

Die KEB im Landkreis Eichstätt e.V. übernimmt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils im Bistum Eichstätt geltenden Fassung.

§ 11

Protokoll

Über die Sitzungen der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom leitenden Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Eichstätt KEB – Diözesanarbeitsgemeinschaft e.V. (KEB-DiAG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand mit der bestehenden Vertretungsbefugnis, soweit die Auflösungsversammlung nicht besondere Abwickler bestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Obige Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.1996 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2005 der vom Finanzamt Ingolstadt vorgelegten „Mustersatzung für einen Verein“ angeglichen.

Die Namensänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 22.04.2008.

Eine Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 19.05.2014.